

An die
MA 51 - Sportamt
Fax: 4000 99 51151
E-Mail: post@ma51.wien.gv.at

Wien, am.....

Ansuchen um TURNSAALBENÜTZUNG

Es wird um Benützung des Turnsaales in der städtischen Schule in Wien

(Adresse)Bezirk,

von (Monat)..... 2018 bis 2019 ersucht.

Bitte genaue Turnsaalbezeichnung bei mehreren vorhandenen Sälen:

(TS 1, TS 2, TS 3, Gymnastik Saal, TS rechts, Mitte, links, ...)

Benützungstage und Benützungszeiten:

.....
.....

Antragsteller (Vereinsadresse bzw. Organisationsadresse)

Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Stempel des Vereines:

.....
.....
.....

Verbandszugehörigkeit: ja/nein

wenn ja, welche:

Zentralvereinsregister-Nummer (ZVR-Nr.) für Sportvereine:

|_|_|_|_|_|_|_|_| (9-stellige Zahl)

!! Ihr Antrag kann ausnahmslos nur mit der Angabe der ZVR-Nr. bearbeitet werden !!

Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und Handynummer der/s während der Benützungszeit verantwortlichen Leiterin/s der Turn- und Sportgruppe:

.....

Sportart, welche im Turnsaal ausgeübt wird:

Unterschrift der/s vertretungsbefugten Zeichnungsberechtigten:

Bestätigung der Schulleitung: (nur bei Zeiten vor 18.00 Uhr)

Unterschrift und Schulstempel:

.....
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den auf der Rückseite angeführten Punkten einverstanden. Ferner bestätige ich mit meiner Unterschrift über alle vereinsbehördlichen Genehmigungen zu verfügen.

./bitte wenden

Zur Beachtung:

1. Unter <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/freizeit-sport/sportamt/anlagen/turnsaal.html> kann das Ansuchen zur Turnsaalbenützung bezogen werden.
2. Die Verlängerung der Benützungszeiten muss jährlich vom/von der Antragssteller/in selbst erfolgen. Hierfür ist das Ansuchen entsprechend den gewünschten Benützungszeiten genau auszufüllen und per Post, Fax, E-Mail oder persönlich in der der Magistratsabteilung 51 (Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr) bis **spätestens 30. April** für das nächstfolgende Schuljahr einzureichen. Später einlangende Ansuchen werden nach Eingangsstempel gereiht und berücksichtigt. Die Benützung wird grundsätzlich nur polizeilich gemeldeten, gemeinnützigen Wiener Sportvereinen zugestanden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung der beantragten Benützungszeit besteht nicht. Die Stadt Wien behält sich die Zuweisung in die einzelnen Turnsäle nach Maßgabe der freien Zeiten vor. Im Falle eines schulisch bedingten Bedarfes kann die Benützungsbewilligung widerrufen werden. Die Turnsäle der Stadt Wien werden den betreffenden BenützerInnen entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.4.2002 gegen ein Entgelt von

EUR 27,85 bis 160 m²
EUR 41,78 bis 250 m²
EUR 55,72 über 250 m²

(Preise inkl. 20 % Ust) zur Verfügung gestellt.

Die genannten Beträge verstehen sich pro Jahreswochenstunde (Betrag für 1 Stunde pro Woche für das **Schuljahr 2018/2019**). Die Höhe wird jährlich dem Verbraucherpreis-Index angepasst.

Dieses Entgelt ist nach Erhalt mittels zugeschickten Zahlschein oder per elektronischer Überweisung zu bezahlen.

Bei **Stornierung** tritt lt. Gemeinderatsbeschluss folgende Regelung in Kraft:

30 Tage vorher	-	keine Kosten
bis 7 Tage vorher	-	sind 50% des Benützungsentgeltes zu bezahlen
ab 6 Tage vorher	-	sind 100% des Benützungsentgeltes zu bezahlen

Die Stornierung muss schriftlich bei der MA 51 eingebracht werden.

4. Eine Weitergabe bzw. Subvermietung an andere Vereine und Institutionen ist untersagt.

Weiter werden alle BenützerInnen städtischer Turnsäle darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei einer Missachtung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Benützung, welche ihnen mit der Benützungsbewilligung übermittelt werden, mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen haben.

Der Entzug der Benützungsbewilligung kann seitens des Sportamtes auch dann ausgesprochen werden, wenn der Verein nicht in der Lage ist, die ihm zugeteilte Zeit entsprechend auszulasten.

5. Die Benützungsbewilligung gilt nicht an schulfreien Tagen (Schulferien bzw. schulautonome Tage)